

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr Pforzheim
(Kostenersatzsatzung)
(1.1.2)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	Q 0719
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	21.06.2016
	Bekanntmachung:	25.06.2016
	Inkrafttreten:	01.07.2016
Verantwortlicher Fachbereich	Feuerwehr Tel. 07231/39-1251	

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 21.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr Pforzheim im Sinne von § 2 FwG und § 2 Feuerwehrsatzung der Stadt Pforzheim (FwS).

§ 2

Grundsätze des Kostenersatzes

Soweit die Leistungen der Feuerwehr nach dem FwG nicht unentgeltlich sind, verlangt die Stadt Pforzheim im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 34 FwG in Verbindung mit der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOKeFw), sowie nach den Maßgaben dieser Satzung Ersatz der entstandenen Kosten (Kostenersatz).

§ 3

Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 34 FwG Genannten. Weiter ist zum Kostenersatz bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst insbesondere der Veranstalter verpflichtet.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes, Kostenverzeichnis

- (1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, sowie nach Zeitaufwand und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Für die Berechnung gilt:
 - a) Personalkosten werden für die einsatztaktisch notwendigen und eingesetzten Personen berechnet, aufgerundet auf jeweils volle 30 Minuten. Bei Nachteinsätzen (in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) wird je eingesetzter Person und Alarmierung ein Zeitzuschlag in der Größenordnung von einer Stunde erhoben.
 - b) Als Einsatzzeit gilt die Zeit vom Ausrücken bis zum Einrücken des alarmierten Fahrzeuges auf der Feuerwache bzw. dem Unterstellort, jeweils aufgerundet auf volle 30 Minuten.
 - c) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z. B. Reise-, Reparatur- oder Reinigungskosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so werden diese zusätzlich berechnet, sofern und soweit dem Kostenersatzpflichtigen ein Verschulden trifft. Fremdleistungen werden dem Kostenpflichtigen in voller Höhe berechnet.
 - d) Auslagen im Rahmen von kostenersatzpflichtigen Einsätzen, insbesondere für verbrauchte und beschädigte Materialien werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % erhoben.
 - e) Kosten für den Einsatz von zusätzlichen Geräten werden nach Aufwand berechnet.
 - f) Werden Löschfahrzeuge und dergleichen nur zum Transport von Einsatzkräften eingesetzt, so ist der Berechnung der Kostenersatz für den Mannschaftstransportwagen zugrunde zu legen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenersatzpflichtigen fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2016 in Kraft.

Anlage zur Kostenersatzsatzung

Kostenverzeichnis

<u>Fahrzeugeinsatz</u>	Betrag	Verechnungseinheit
Führungs- und Versorgungsfahrzeuge		
Kommandowagen	16,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Einsatzleitwagen 1	34,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Einsatzleitwagen 2	162,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Mannschaftstransportfahrzeug	20,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Lösch-/Sonderlöschmittelfahrzeuge		
Tanklöschfahrzeug -TLF 8/18	95,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Tanklöschfahrzeug -TLF 16/25	120,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Tanklöschfahrzeug -TLF 24/50	154,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Löschgruppenfahrzeug - LF 8/6	135,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Löschgruppenfahrzeug - LF 16/12	135,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Löschgruppenfahrzeug - LF 24	184,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Löschgruppenfahrzeug - LF 20 KatS	133,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Hilfeleistungslöschfahrzeug - HLF 20	184,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Hilfeleistungslöschfahrzeug - HLF 10	135,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Hubrettungsfahrzeuge		
Drehleiterfahrzeug - DLK 23/12	264,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Rüstwagen		
Rüstwagen - RW1	51,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Gerätewagen		
Gerätewagen Gefahrgut - GwG	146,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Gerätewagen Atem-/Strahlenschutz	161,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Gerätewagen Wasserrettung	51,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Sonstige Fahrzeuge		
Feuerwehrran 50t - FwK50	226,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Feuerwehr-Bus	54,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Kleineinsatzfahrzeug - KEF	51,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Lastkraftwagen über 0,6t	54,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Lastkraftwagen bis 0,6t	20,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Wechseladerfahrzeug - WLF	70,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Abrollbehälter-Pritsche	6,00 €	je Einsatzstunde
Abrollbehälter-Wasser	11,00 €	je Einsatzstunde
Abrollbehälter-Wasser/Schaum	27,00 €	je Einsatzstunde
Abrollbehälter-Moges	176,00 €	je Einsatzstunde
Abrollbehälter-Rüst	89,00 €	je Einsatzstunde
<u>Materialeinsatz</u>	Selbstkostenpreis zuzügl. 10 % Verwaltungskostenzuschlag	
<u>Personaleinsatz</u>	39,00 €	je Stunde und Person